

TUS Freckenhorst 07 e.V.

Einladung
zur Mitgliederversammlung
am Sonntag, 18.04. 2010 um 11:00 Uhr
im Vereinsheim am Feidiek

17. März 2010

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Benennung einer volljährigen Person durch die Mitgliederversammlung zur Protokollunterschrift
3. Bekanntgabe der eingereichten Anträge (siehe Rückseite)
4. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
 - der Abteilungsvorsitzenden
 - des Sprechers des Ältestenrates
5. Darlegung der Jahresrechnung durch den Schatzmeister
6. Bericht der Kassenprüfung durch einen Kassenprüfer
7. Aussprache zu diesen Berichten
8. Wahl eines Wahlleiters
9. Entlastung des Vorstandes durch die
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung
10. Neuwahlen
 - der /des 2. Vorsitzenden (für 2 Jahre)
 - des Schatzmeisters (2 Jahre)
 - 1. Beisitzer (für 2 Jahre)
 - 2 Kassenprüferin/ Kassenprüfers (für 2 Jahre)
12. Bestätigung der von den Abteilungen neu gewählten Abteilungsvorsitzenden
13. Bestätigung des Sprechers des Ältestenrates
14. Beratung und Verabschiedung der eingereichten Anträge
15. Vorstellung und Genehmigung der überarbeiteten Ehrenordnung
16. Ehrungen
17. Ausblick und Planungen
 - Termine und Planungen 2010
 - Vorstellung des Wirtschaftsplanes 2010
18. Verschiedenes

Alle Mitglieder ab 16 Jahre sind stimmberechtigt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge sind bis zum **11.04. 2010** (Poststempel) an den geschäftsführenden Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden Raimund Kortenjann, Geschäftsstelle, Everswinkeler Str. 51, 48231 Warendorf, zu richten.

Evtl. Änderungen der Tagesordnung sind den Aushänger in der Geschäftsstelle, unserem Internetauftritt oder der Tagespresse zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Raimund Kortenjann
1. Vorsitzender

Antrag des Geschäftsführenden Vorstands auf eine Satzungsänderung

Der Geschäftsführende Vorstand stellt den Antrag auf ersatzlose Streichung des gekennzeichneten Textes im § 7, Punkt 6 der aktuellen Satzung.

Nach § 6, Punkt 6, ist dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder notwendig. Stimmenenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 7, Punkt 6. Die gesetzliche Vertretung im Sinne des § 26 sind:

1. die / der Vorsitzende
2. die / der stellvertretende Vorsitzende
3. der / die Schatzmeister/in

~~Die Vertretung des Vereins nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, kann von zwei der Vorgenannten wahrgenommen werden. Die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in können nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden die Vertretung des Vereins nach außen übernehmen.~~

~~Im Innenverhältnis zum Verein werden die / der stellvertretende Vorsitzende und der / die Schatzmeister/in jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.~~

Begründung: **Somit ist es nicht relevant, ob eine Verhinderung des Vorsitzenden gegeben ist. Der Verein ist somit zu jeder Zeit handlungsfähig.**